

**Antrag auf Gestattung einer Veranstaltung  
(Vermietung der Turn – und Festhalle Hördt an Hördter Vereine)  
§ 15 Abs. 1 und 2 des Sportförderungsgesetzes**

**I. Antrag**

1. Veranstalter: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

2. Bezeichnung der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

3. Datum: \_\_\_\_\_ Zeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

4. Voraussichtliche Besucherzahl: \_\_\_\_\_

5. Art der Veranstaltung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

5.1 Veranstaltung der Kulturgemeinde Hördt und ihrer Mitglieder deren Zwecke die Pflege von Kultur, Brauchtum etc. ist (z.B. Konzert, Liederabend, Theateraufführung, Matinee und ähnliches), bei denen nicht durch Erheben von Eintrittsgeld und / oder durch Ausgabe von Speisen und / oder Getränken Einnahmen erzielt werden.

5.2 Geschlossene Vereinsveranstaltung

5.3 Seniorennachmittag, Kinderfest

5.4 Jugendveranstaltung, die vorwiegend der Förderung der Jugend - im ideellen Sinne - dienen (keine Disco-Veranstaltungen)

5.5 Ausstellung für wohltätige Zwecke

5.6 Ausstellung zur Pflege des Brauchtums

5.7 Überörtliche Veranstaltung

5.8 Disco-Veranstaltung

5.9 Örtliche Veranstaltungen, die nicht im Sinne der Ziffern 5.1 bis 5.7 sind und bei denen durch Erheben von Eintrittsgeld und / oder durch Ausgabe von Speisen und / oder Getränken Einnahmen erzielt werden (z.B. öffentliche Tanzveranstaltung, Prunksitzung)

**6. Umfang der Räumlichkeiten/Zugang:**

6.1 Zone 1: Haupthalle, Foyer, Toilettenanlage im Foyer

6.2 Zone 2: Gymnastikraum unterhalb der Bühne

6.3 Zone 3: Bühne (inkl. Beleuchtung/Beschallung über Regieraum)

6.4 Zone 4: Ausschankbereich und Küche

6.5 Zone 5: Stuhllager als Aufenthaltsbereich

6.6 Zone 6: Umkleide im Keller (inkl. WC und Duschen)

6.7 Zone 7: Toilettenanlage im Keller

**Zur Beachtung:**

Eine Erlaubnis zur Hallenbenutzung kann erst erteilt werden, wenn das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde, die für eventuelle Schadensersatzansprüche aufkommt, welche sich im Zusammenhang mit der Turn- und Festhallenbenutzung ergeben können.

7. Die Absprache mit den Hausmeistern (Tel.: 01 62 / 23 22 80 4 alternativ 01 62/ 23 22 80 6, Festnetz: 0 72 72 / 91 92 17 bzw. per E-Mail: [bauhof-hoerdt@ruelzheim.de](mailto:bauhof-hoerdt@ruelzheim.de)) wegen des Betriebes der Versorgungsanlagen erfolgte am: \_\_\_\_\_

8. Eine Besichtigung der Halle erfolgte am: \_\_\_\_\_

8.1 Schäden wurden vorab folgende beanstandet:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

9. Haftpflichtversicherung (bitte Nachweis beifügen; Kopie eines Versicherungsscheines) besteht bei: \_\_\_\_\_
10. Die Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Germersheim (Tel.: 07274/ 53-356), inwieweit eine Brandsicherheitswache und/oder eine Sicherheits- und / oder eine Sanitätswache eingerichtet werden muss, erfolgte am: \_\_\_\_\_
- Name des Sachbearbeiters: \_\_\_\_\_
11. Die Schankerlaubnis wurde bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Abteilung 2) beantragt am: \_\_\_\_\_
12. Beim Betrieb von Fritteusen und anderen Fettgargeräten hat der Veranstalter selbständig für geeignete Feuerlöscher und Löschdecken im erforderlichen Umfang zu sorgen.
13. Bauliche Veränderungen sind verboten. Befestigungen an Türen, Wänden und Decken (insbesondere Bohrungen) sind vorab mit dem Hausmeister oder mit dem Ortsbürgermeister abzusprechen.
14. Die Turn- und Festhalle Hördt sowie der Zugang zur Halle sind nach der Benutzung **besenrein** zu verlassen. Grobe und insbesondere klebrige Rückstände sind feucht zu entfernen. Tische, Küchenarbeitsflächen, Herdplatten, Kühlschränke und Spülbecken sind zu reinigen.
16. Entstandene Abfälle sind vom Veranstalter in den vorhandenen Müllcontainern sowie mitgebrachten gelben Säcken, Glasboxen und Biotonnen gemäß gültiger Abfallrichtlinien zu entsorgen.
17. Stühle und Tische sind im Stuhllager nach vorhandenem Plan einzuräumen.
18. Die Fluchtwege dürfen während der Veranstaltung nicht verstellt werden. Vorhandene Kennzeichnungsschilder müssen uneingeschränkt sichtbar bleiben.
19. Das Abbrennen von Tischfeuerwerk sowie das Benutzen von Wunderkerzen und dergleichen sind verboten! Kerzen dürfen nur in geschlossenen (Glas)Behältnissen aufgestellt werden.

- 20.** Die Fenster sind während der Nutzung geschlossen zu halten (wg. Anwohnerbeschwerden in Bezug auf die Lärmbelästigung!). Ein dauerhafter Aufenthalt der Gäste auf dem Freigelände (Schulhof) hat zu unterbleiben.
- 21.** Das Befahren des Hallengeländes inklusive des Schulhofs ist nur innerhalb des ausgeschilderten Zeitraumes gestattet.  
(Der Hinweis an Lieferanten erfolgt durch den Veranstalter)
- 22.** Das Parken auf dem Schulhof muss so erfolgen, dass das Ein- und Ausparken für alle anderen Teilnehmer jederzeit möglich ist. Schraffierte Flächen müssen frei bleiben. Der Schulhof wird gleichzeitig von Kirchenbesuchern und Besuchern des Alten Schulhauses genutzt. Es wird gegenseitige Rücksicht erwartet. Weitere Parkplätze befinden sich in der Kirchstraße (ausgenommen bei der Feuerwehr) und auf dem Propst-Krane-Platz.
- 23.** Das Parken auf den Rasenflächen rings um die Schulgebäude sowie vor der Kirche ist grundsätzlich verboten.
- 24.** Die Bühnentechnik (Licht & Schall) darf nur vom durch die Ortsgemeinde Hördt beauftragten Personal bedient werden. Die Vergütung erfolgt gesondert.

**Der Veranstalter bestätigt, die Richtlinien über die Benutzung der Turn- und Festhalle zu kennen und verpflichtet sich, diese zu beachten. Die Ortsgemeinde Hördt haftet nicht für die Schäden, die bei der Veranstaltung entstehen.**

**Die Benutzer haben die nach den Bestimmungen des BGB für Mieter geltende Sorgfalt und Vorsorge zu beachten. Absprachen außerhalb dieses Antrags haben keine Gültigkeit.**

Hördt, \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Veranstalters)

## **II. Genehmigungsvermerk der Ortsgemeinde Hördt:**

Dem Antrag wird stattgegeben.

Besondere Auflagen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hördt, \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bürgermeister)

**III. Die Schlüsselübergabe findet statt am \_\_\_\_\_, um  
\_\_\_\_\_ Uhr.**

**IV. Die Halle muss für eine Folgenutzung vollständig geräumt sein am  
\_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr.**

**V. Die Veranstaltung hat stattgefunden**

1. Besondere Vorkommnisse: \_\_\_\_\_

2. Schäden: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Die (Vor)Reinigung (gem. Punkt 15) ist vollständig und rechtzeitig erfolgt.

4. Die Turn - u. Festhalle wurde ordnungsgemäß übergeben.

Hördt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Hausmeisters)

\_\_\_\_\_  
(Name und Unterschrift des Veranstalters)

**Kommentare / weitere Absprachen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **§ 15 Sportförderungsgesetz - Sicherung und Nutzung**

(1) Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, müssen wie vorgesehen verwendet und erhalten werden. Die Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden für sportfremde Zwecke verwendet werden. Eine kurzfristige anderweitige Verwendung ist auch ohne Genehmigung zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb oder die Hygiene nicht beeinträchtigt werden oder Schäden an den Anlagen oder deren Einrichtungen nicht zu erwarten sind.

(2) Die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen stehen dem Schul- und Hochschulsport und den Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Die kostenfreie Benutzung dieser Anlagen für gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hallen- und Freibäder sind in der Regel von der kostenfreien Benutzung ausgenommen. Die Benutzung der Hallen- und Freibäder durch die Schulen ist stets kostenfrei.

(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sportstätten anderer Träger sind sonstigen Benutzergruppen, insbesondere den Schulen, für sportliche Zwecke gegen Erstattung der durch die Benutzung entstandenen Auslagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für den eigenen Sportbetrieb nicht benötigt werden.

(4) Die Träger von öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln geförderten Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen stellen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Schulen Benutzerpläne auf, in denen vorrangig der Schul- und Hochschulsport und sodann der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt werden. Hierbei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen zu berücksichtigen.